



GEMEINDE STEIN AG

WASSER- REGLEMENT

22. August 1988

Reglementsänderung
11. Juni 1999
gemäss Beiblatt

Wasserreglement der Gemeinde Stein

REGLEMENTSÄNDERUNG VOM 09. DEZEMBER 1994

Ergänzung zu § 57

Anpassung an die Mehrwertsteuer-Verordnung

„Unterliegen die in diesem Reglement bzw. im Gebührenanhang festgelegten Anschluss- und Benützungsgebühren der Mehrwertsteuer, so werden sie bei der Rechnungsstellung um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhöht“.

Reglementsänderung vom 11. Juni 1999

Die Einwohnergemeinde Stein gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 01. April 1994 beschliesst folgende Aenderung:

§ 75

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Baudepartement in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt ist die bisher geltende Tarifordnung vom 22. August 1988 aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat dem Wasserreglement und der Tarifordnung am 11. Juni 1999 (mit Anhang) zugestimmt.

Anhang

Tarifordnung

Der Absatz 2 Verbrauchsgebühr ist wie folgt zu ändern:

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. -.50. Minimale Bezugsgarantie pro Jahr und Zähler 100 m³.

INHALTSVERZEICHNIS

Wasser-Reglement

Seite	
	I. Allgemeine Bestimmungen
5	§ 1 Zweck
5	§ 2 Rechtsform; Aufsicht
5	§ 3 Technische Vorschriften; übergeordnetes Recht
5	§ 4 Aufgaben der Wasserversorgung
6	§ 5 Werkanlagen
6	§ 6 Schutzzonen
	II. Wasserbeschaffung, Wasserabgabe
6	§ 7 Wasserbeschaffung
6	§ 8 Wasserbeschaffenheit
6	§ 9 Wasser mit besonderen Eigenschaften
6	§ 10 Wasserabgabe, Grundsatz
7	§ 11 Einschränkungen der Lieferungspflicht
7	§ 12 Bezugspflicht
7	§ 13 Wasserverwendung
	III. Benützer
8	§ 14 Begriff
8	§ 15 Haftung
8	§ 16 Sicherung
8	§ 17 Pflichten
	IV. Das Leitungsnetz
9	§ 18 Begriff
9	§ 19 Erstellung
9	§ 20 Bauzone 1. Etappe
9	§ 21 Bauzone 2. Etappe
9	§ 22 Kreditbeschluss
9	§ 23 Öffentlicher Grund
10	§ 24 Hydranten
	V. Anschlüsse an das Leitungsnetz (Hausanschluss)
10	§ 25 Begriff
10	§ 26 Erstellung, Kontrolle, Kosten
10	§ 27 Eigentum und Unterhalt
11	§ 28 Einzerner und gemeinsamer Anschluss
11	§ 29 Absperrschieber
11	§ 30 Haftung bei Grabarbeiten
11	§ 31 Aufhebung

	VI. Hausinstallation
11	§ 32 Begriff
11	§ 33 Installationsausführung
12	§ 34 Kosten
12	§ 35 Wahl des Materials
12	§ 36 Druckregulierung
12	§ 37 Kontrolle
12	§ 38 Rückflusssicherung
12	§ 39 Zusammenschluss
12	§ 40 Prüfung, Kosten
13	§ 41 Mangelhafte Installationen
13	§ 42 Überbeanspruchung
13	§ 43 Frostgefahr
	VII. Wasserzähler
13	§ 44 Einbau
13	§ 45 Haftung
13	§ 46 Standort, Zugänglichkeit
14	§ 47 Revision, Messgenauigkeit
14	§ 48 Störungen
14	§ 49 Mehrere Wasserzähler
14	§ 50 Wasserzähler für besondere Zwecke
	VIII. Bewilligungsverfahren
14	§ 51 Bewilligungspflicht
15	§ 52 Planunterlagen
15	§ 53 Bewilligungsdauer
15	§ 54 Gebühren
15	§ 55 Ausführungspläne
	IX. Abgaben
	A. Allgemeine Bestimmungen
16	§ 56 Finanzierung der Werkanlagen
16	§ 57 Arten der Abgaben
16	§ 58 Erhebung der Abgaben
16	§ 59 Verjährung
16	§ 60 Schuldner, Sicherstellung
17	§ 61 Verzugszins
17	§ 62 Ausnahmen
	B. Anschlussgebühren
17	§ 63 Gebührenpflicht
17	§ 64 Bemessung
17	§ 65 Berechnung der Flächen
17	§ 66 Eintritt der Zahlungspflicht

Seite	C. Flächenbeitrag
18	§ 67 Hochzone Rüti
	D. Wasserzins
18	§ 68 Bemessung
18	§ 69 Vorübergehender Wasserbezug
	X. Rechtsschutz und Vollzug
18	§ 70 Beschwerde
19	§ 71 Vollstreckung, Verwaltungszwang
19	§ 72 Strafbestimmungen
	XI. Schlussbestimmungen
19	§ 73 Revision
19	§ 74 Übergangsbestimmungen
19	§ 75 Inkrafttreten
	Anhang
20	Tarifordnung

Wasser-Reglement

Die Einwohnergemeinde Stein gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Stein (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Stein (nachstehend WV genannt) und den Benützern. Zweck

§ 2

¹ Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Rechtsform; Aufsicht

² Der Gemeinderat kann Aufgaben und Kompetenzen an eine Kommission übertragen und Fachleute beiziehen. Stellung, Organisation

§ 3

¹ Soweit dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt). Technische Vorschriften, übergeordnetes Recht

² Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des Kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 4

¹ Die WV beschafft und liefert in ihrem Versorgungsgebiet Trink-, Brauch- und Löschwasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Aufgaben der Wasserversorgung

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 5

- Werkanlagen
- 1 Die Wasserversorgungsanlage umfasst Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutz-zonen.
 - 2 Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 6

- Schutz-zonen
- Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutz-zonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

II. Wasserbeschaffung, Wasserabgabe

§ 7

- Wasser-
beschaffung
- 1 Die WV bezieht das Wasser vom Grundwasserpumpwerk Rüchlig.
 - 2 Die Schaffung von interkommunalen Verbundnetzen wird angestrebt. Leitungszusammenschlüsse mit andern Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung durch das Aarg. Baudepartement sowie des Versicherungsamtes.
 - 3 Leitungen zum Wasserverbund Eiken, Münchwilen und Sisseln sowie das gemeinsame Grundwasserpumpwerk Rüchlig werden in einem separaten Vertrag geregelt (Kostenanteile: $\frac{2}{3}$ Stein, $\frac{1}{3}$ Münchwilen).

§ 8

- Wasser-
beschaffenheit
- Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen hygienischen Anforderungen an Trinkwasser genügen.

§ 9

- Wasser mit
besonderen
Eigenschaften
- Die WV übernimmt keine Verantwortung für eine bestimmte Zusammen-
setzung, Härte oder Temperatur des Wassers. Sie garantiert auch keinen
konstanten Wasserdruck.

§ 10

- Wasserabgabe,
Grundsatz
- 1 Im Baugebiet ist die WV zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit die Lei-
tungen vorhanden sind.
 - 2 Ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf Anschluss an die
Gemeindewasserversorgung. Anschlüsse können bewilligt werden, wenn
dies vom bestehenden Versorgungsnetz aus ohne Nachteil möglich ist und
eine wirtschaftliche Lösung gefunden werden kann.

§ 11

¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

Einschränkungen
der Lieferungs-
pflicht

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- oder Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

² Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Die Wasserabgabe an Benutzer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen ihm und der WV.

⁴ Einer besonderen Bewilligung der WV bedürfen:

- Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke wie das Bauwasser;
- Der Anschluss von Schwimmbassins u. dergleichen an das Leitungsnetz;
- Die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten.

Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

§ 12

¹ Innerhalb des Baugebietes (Bauzone 1. und 2. Etappe) müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Bezugspflicht

² Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu bewilligen, wenn eine gesundheitspolizeilich und technisch einwandfreie private Wasserversorgung gewährleistet ist.

³ Der Wasserbezug von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen ist weiterhin gewährleistet.

§ 13

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

Wasser-
verwendung

² Es ist nicht gestattet, Wasser an Dritte abzugeben; solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründeten Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.

³ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

⁴ Das Auffüllen von Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt, darf nur mit Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

III. Benützer

§ 14

Begriff Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihengebäuden mit gemeinsamem Wasserzähler und für vorübergehende Wasserabgaben.

§ 15

Haftung Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemäße Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

§ 16

Sicherungen Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrüchen und Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Besitzer von Terrarien, Aquarien, Fischtrögen usw. haben für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere bei Lieferungsunterbrüchen besorgt zu sein. Eine Schadenersatzpflicht der WV besteht nicht.

§ 17

Pflichten Der Benützer ist verpflichtet

- Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) der WV umgehend zu melden;
- Störungen am Wasserzähler der WV sofort zu melden;
- Schieber- und Hinweistafeln auf seinem Grundstück in der Regel entschädigungslos zu dulden;
- Das Setzen von Hydranten ohne Entschädigung zu gestatten;
- Das Durchleitungsrecht für Leitungen und Hausanschlüsse unentgeltlich zu gestatten. Kulturschäden werden entschädigt.
- Neue Installationen und Änderungen vor Ausführung der WV mitzuteilen;
- den Zugang zu Hydranten auf seinem Grundstück jederzeit frei zu halten;
- Hand- und Adressänderungen der WV unverzüglich zu melden.

IV. Das Leitungsnetz

§ 18

¹ Zum öffentlichen Leitungsnetz gehören alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (Hausanschlüsse) und Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 Baugesetz (BauG). Begriff

² Gemeinsame, in privatem Auftrag erstellte Hauszuleitungen für eine kleine Anzahl von Liegenschaften gehören nicht zum Leitungsnetz.

³ Das Leitungsnetz auf der Parzelle 682 (Industriezone) gilt als Hausanschluss im Sinne von § 25–31.

§ 19

Das Leitungsnetz wird von der WV erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss § 22 dieses Reglementes. Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach den Bedürfnissen der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne). Erstellung

§ 20

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone 1. Etappe erfolgt grundsätzlich, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen, und wenn die Erschliessung auf eine harmonische Bauentwicklung Rücksicht nimmt. Bauzone
1. Etappe

§ 21

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone 2. Etappe wird von der Gemeinde erst dann an die Hand genommen, wenn ein ausreichendes Interesse an der Erschliessung besteht. Bauzone
2. Etappe

§ 22

Die Gemeindeversammlung bewilligt Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder Erneuerung des Leitungsnetzes sowie für andere Versorgungsanlagen der WV. Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen eines entsprechenden Kredites im Voranschlag, die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen. Kreditbeschluss

§ 23

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen dem Grundeigentümer und dem Gemeinderat keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes Öffentlicher
Grund

zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (Vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 24

Hydranten

¹ Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.

² Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Einwohnergemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

³ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind – soweit vom Aarg. Versicherungsamt vorgeschrieben – auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten.

V. Anschlüsse an das Leitungsnetz (Hausanschlüsse)

§ 25

Begriff

Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

§ 26

Erstellung,
Kontrolle, Kosten

¹ Der Benützer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen Bewilligungsinhaber der WV ausführen lassen.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber) unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.

³ Die Fertigstellung des Hausanschlusses ist vor dem Eindecken dem Bauamt zu melden. Dieses kontrolliert den Hausanschluss und später die Hausinstallationen.

⁴ Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn allfällige beanstandete Anlageteile korrigiert und durch das Bauamt abgenommen sind.

⁵ Die Kosten des Hausanschlusses trägt der Benützer.

§ 27

Eigentum
und Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitungen, ausgenommen der Zähler, stehen im Eigentum des Benützers.

² Unterhalt und Reparatur der Hausanschlussleitung ist Sache des Benützers.

³ Der Benützer hat die Unterhalts- und Reparaturarbeiten einem Bewilligungsinhaber der WV in Auftrag zu geben.

⁴ Kommt ein Benützer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

§ 28

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung, usw.). Der Dienstbarkeitsvertrag ist dem Baugesuch beizulegen.

Einzelner
und gemeinsamer
Anschluss

§ 29

¹ In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu plazieren ist.

Absperrschieber

² Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Die Erdung aller elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen hat nach den Leitsätzen des SVGW zu erfolgen.

§ 30

Der Unternehmer hat sich vor Baubeginn über die Lage von Werkleitungen zu orientieren. Für allfällige Schäden durch Grabarbeiten an bestehenden Rohr- und Kabelleitungen und an anderen Anlagen haften der Bauherr und der Unternehmer solidarisch.

Haftung bei
Grabarbeiten

§ 31

Bei Aufhebung des Wasseranschlusses gehen die Kosten für die Beseitigung der Leitungen und anderweitige Massnahmen zulasten des Benützers.

Aufhebung

VI. Hausinstallation

§ 32

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Begriff

§ 33

¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können, erstellt, unterhal-

Installations-
ausführung

ten, verändert oder erweitert werden. Die Ausführung hat den Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

² Der Benützer ist verpflichtet, neue Installationen und Änderungen vor Ausführung der WV mitzuteilen.

§ 34

Kosten Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Benützer.

§ 35

Wahl des Materials Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen.

§ 36

Druckregulierung Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Benützer Druckreduzierventile einzubauen.

§ 37

Kontrolle Die WV übt die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihr der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 38

Rückflusssicherung Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen anderer Stoffe in die Wasserleitungen ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

§ 39

Zusammenschluss Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

§ 40

Prüfung, Kosten

- ¹ Fertigstellungen von Neuanlagen, Änderungen sowie Erweiterungen der bestehenden Hausinstallationen sind dem Gemeinderat zu melden.
- ² Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen und einer Wasserdrukprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie nach den Leitsätzen des SVGW.
- ³ Die WV übernimmt damit keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.
- ⁴ Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 41

¹ Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer instandstellen lassen. Mangelhafte Installationen

² Kommt der Eigentümer in der ihm angesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

§ 42

Treten durch Überbeanspruchungen der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen. Überbeanspruchung

§ 43

Bei Frostgefahr sind die mit dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Frostgefahr

VII. Wasserzähler

§ 44

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Einbau

² Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.

§ 45

¹ Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Benützern. Haftung

² Der Benutzer haftet in folgenden Fällen:

- Beschädigungen, welche nicht auf normale Benützung zurückzuführen sind;
- Schäden durch äussere Einflüsse (z.B. Frostschäden),
- Schäden durch Arbeiten, die nicht von einem Bewilligungsinhaber der WV ausgeführt wurden.

³ Benützern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

⁴ Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen.

§ 46

¹ Der Standort und die Grösse des Wasserzählers werden von der WV bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Benützers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Standort, Zugänglichkeit

² Ist ein Standort im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

§ 47

Revision,
Messgenauigkeit

Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch. Wird vom Benutzer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nachrechnung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Benutzer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 48

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen worden sind. Solche Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

§ 49

Mehrere
Wasserzähler

¹ Wünscht ein Benutzer weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

² Ob ein Benutzer Anspruch auf mehrere Wasserzähler hat, entscheidet der Gemeinderat endgültig.

§ 50

Wasserzähler
für besondere
Zwecke

Die WV kann die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe, etc.) ebenfalls durch Wasserzähler messen. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benutzer.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 51

Bewilligungs-
pflicht

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt;
- c) die Installation neuer und die Änderung bestehender Armaturen und Apparate.

² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung zu verbinden. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

³ Die Einrichtung, Versetzung oder Abänderung von Apparaten oder Einrichtungen zur Behandlung von Trinkwasser bedürfen zusätzlich der Bewilligung durch das kantonale chemische Laboratorium.

§ 52

¹ Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes sowie der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

Planunterlagen

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit 2 Situationsplänen einzureichen.

³ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

⁴ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit der Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

§ 53

¹ Die Geltungsdauer der Bewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Bewilligungsdauer

² Vor Rechtskraft der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 54

¹ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

Gebühren

² Kosten für ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen, usw. infolge Einreichung mangelhafter Pläne oder Nichtbefolgung des Wasserreglementes, können dem Gesuchsteller überbunden werden.

§ 55

Für den Wasserkataster sind dem Bauamt nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

Ausführungspläne

IX. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56

Finanzierung der Werkanlagen 1 Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die Wasserversorgung; die Bau- und Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
- b) Beiträge Dritter (Löschfonds);
- c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.

§ 57

Arten der Abgabe 1 Der Gemeinderat erhebt von den Benützern folgende Abgaben:

- a) Anschlussgebühren;
 - b) Flächenbeitrag;
 - c) Wasserzins.
- } einmalige Abgaben

2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

3 Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 58

Erhebung der Abgaben 1 Der Gemeinderat setzt die einmaligen Abgaben mit der Bau- oder Anschlussbewilligung durch beschwerdefähige Verfügung fest.

2 Die einmaligen Abgaben sind innert 30 Tagen nach Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

3 Die Gebühr für den Wasserzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterung gewähren.

§ 59

Verjährung 1 Die 10jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.

2 Die 5jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 7 Abs. 3 BauG.

§ 60

Schuldner, Sicherstellung 1 Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

² Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung bis 90% der Anschlussgebühren verlangen.

§ 61

Auf rechtskräftig festgesetzten Abgaben wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben. Verzugszins

§ 62

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge den besonderen Verhältnissen anzupassen. Ausnahmen

B. Anschlussgebühren

§ 63

¹ Für den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz erhebt die Gemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften einmalige Anschlussgebühren (gemäss Tarifordnung). Gebührenpflicht

² Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen wird die Anschlussgebühr für die zusätzlich geschaffene Fläche gemäss § 65 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die WV mehr beansprucht wird. Wurden bisher noch keine Anschlussgebühren bezahlt, muss die volle Gebühr entrichtet werden.

³ Die Rückforderung von Gebühren infolge Abbruch von Gebäuden, Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen oder Zweckänderung ist ausgeschlossen.

§ 64

Die Anschlussgebühr wird für alle Bauten per m² Bruttogeschossflächen erhoben (gemäss Tarifordnung Anhang 1). Bemessung

§ 65

¹ Die Bruttogeschossfläche ist gleich der Summe aller Wohn- und Arbeits-, Verkaufs- und Lagerräume, einschliesslich allen Nebenräumen wie Garagen, Keller, Abstellräume, Heizungen, Tankräume etc. Die Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet. Berechnung der Flächen
Grundlage: Gemäss SIA Norm 416

² Balkone, gedeckte Sitzplätze und nichtbeheizte Wintergärten werden nicht eingerechnet.

§ 66

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Eintritt der Zahlungspflicht

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

C. Flächenbeitrag

§ 67

- Hochzone Rüti ¹ Alle Grundstücke südlich der Bahnlinie (Rüti) haben eine einmalige zusätzliche Anschlussgebühr von Fr. 6.–/m² eingezonte Brutto-Grundstückfläche zu entrichten.
- Fälligkeit ² Der Betrag ist nach Umwandlung in die erste Etappe fällig.

D. Wasserzins

§ 68

- Bemessung ¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben ein.
- ³ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern, multipliziert mit dem Ansatz in Franken (Ansatz gemäss Tarifordnung Anhang 1).
- ⁴ Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen und entsprechende Teilzahlungen verlangen.
- ⁵ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

§ 69

- Vorübergehender Wasserbezug Die Kosten für Bauwasser werden in der Regel pauschal festgelegt (Tarifordnung, Anhang 1).

X. Rechtsschutz und Vollzug

§ 70

- Beschwerde ¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- ² Verfügungen des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde an das Aargauische Baudepartement weitergezogen werden.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 71

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73–78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung,
Verwaltungszwang

§ 72

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement oder gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Franken 200.– bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen.

Straf-
bestimmungen

² Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 73

Das Reglement sowie die dazu gehörende Tarifordnung können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Vorschriften über die einmaligen Abgaben sowie die Tarifsätze bedürfen der Genehmigung des Kantonalen Baudepartementes.

Revision

§ 74

¹ Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangs-
bestimmungen

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 75

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Baudepartement in Kraft.

Inkrafttreten

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 01.04.1973 aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesem Wasserreglement und der Tarifordnung am 17.08.1988 (mit Anhang) zugestimmt.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann
F. Käser

Der Gemeindeschreiber
M. Maumary

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt
am 22.08.1988.

ANHANG

Tarifordnung

1. Grundgebühr (§ 68 Abs. 2)

Nennwert des Wasserzählers	Grundgebühr pro Jahr
¾" (5 m ³)	25.–
1 " (7 m ³)	50.–
1¼" (10 m ³)	80.–
1½" (20 m ³)	150.–
2 " (20 m ³)	300.–

2. Verbrauchsgebühr (§ 68 Abs. 3)

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. ~~80~~ **0,50**
Minimale Bezugsgarantie pro Jahr und Zähler 100m³

3. Bauwasser (§ 69 Abs. 1)

a) für Einfamilienhäuser und die 1. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
Fr. 200.–

b) für jede weitere Wohnung in einem Mehrfamilienhaus Fr. 150.–

Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Kosten für das Bauwasser mit Wasserzählern ermitteln.

4. Anschlussgebühren (§ 64 Abs. 1)

Die Anschlussgebühr beträgt pro m² der Bruttogeschossfläche:

– Wohn-, Gewerbe-, Verwaltungs-, Bürobauten	Fr. 12.–/Bruttogeschossfläche
– Industrie- und Lagerbauten	Fr. 8.–/Bruttogeschossfläche

5. Hydrantenentschädigung (§ 25 Abs. 2)

Die jährliche Hydrantenentschädigung beträgt pro Hydrant Fr. 250.–